

Gemeinnützige Vereine aus steuerrechtlicher Sicht

Die gemachten Angaben erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Rechtssicherheit. Im Einzelfall wird gebeten, sich von einem Steuerberater fallspezifische Information einzuholen.

Wann ist ein Verein gemeinnützig?

Damit ein Verein gemeinnützig ist, muss er Zwecken dienen, die der Allgemeinheit auf geistigem, kulturellem, sittlichem, oder materiellem Gebiet nützen und uneigennützig sind. Dazu zählt u.a. die Förderung des allgemeinen Sports, aber auch des Hundesports und der Hundeausbildung.

Nicht gemeinnützige Zwecke verfolgen z.B. reine Geselligkeits- oder Freizeitvereine.

WICHTIG:

Die exakte Beschreibung jeder Vereinstätigkeit und die Aufzählung aller materiellen und ideellen Mittel, die zur Ausführung dieser Tätigkeiten erforderlich sind, müssen (neben weiteren Punkten) in den Vereinsstatuten angeführt sein. Andernfalls droht der Verlust der Gemeinnützigkeit und damit der steuerlichen Begünstigungen.

Wirtschaftliche Tätigkeiten eines gemeinnützigen Vereins

Aus steuerrechtlicher Sicht werden die "wirtschaftlichen" Aktivitäten eines Vereins in drei Arten von Tätigkeiten (Betriebe) eingeteilt:

- Unentbehrlicher Hilfsbetrieb
- Entbehrlicher Hilfsbetrieb
- Begünstigungsschädlicher Geschäftsbetrieb

Unentbehrlicher Hilfsbetrieb

Der "**Unentbehrliche Hilfsbetrieb**" muss drei Voraussetzungen erfüllen:

- Die Einnahmen müssen unmittelbar mit dem gemeinnützigen Vereinszweck zusammen hängen.
- Der Vereinszweck ist ausschließlich durch diese Einnahmen erreichbar, der Verein kann nicht darauf verzichten, sie sind somit "unentbehrlich".
- Der wirtschaftliche Betrieb des Vereins darf zu vergleichbaren abgabepflichtigen Betrieben nicht in größerem Umfang in Wettbewerb treten, als das zur Erfüllung des Vereinszwecks unvermeidbar ist.
- 75% der Umsätze müssen aus Aktivitäten stammen, die zur Verwirklichung des ideellen Vereinszwecks gehören (z.B. Mitgliedsbeiträge, Startgelder).

Beispiele für "Unentbehrliche Hilfsbetriebe":

- Sportveranstaltungen und etwaige Eintrittsgelder.
- Startgelder für Wettkämpfe.
- Vermietung einer Sportanlage zur Sportausübung.
- Ausbildungskurse.
- Buffet (Verköstigung) anlässlich eines Wettkampfes (nicht in Verbindung mit einem gewerblichen oder gastronomischen Betrieb des jeweiligen Vereins oder dritter Personen).

Entbehrlicher Hilfsbetrieb

Einnahmen aus diesem Bereich kommen zwar ebenfalls dem Vereinszweck zugute, der kann aber auch ohne diese Betriebe erreicht werden. Sie sind daher "entbehrlich".

Beispiele für "Entbehrliche Hilfsbetriebe":

- Gesellschaftliche Veranstaltungen, wie Bälle, Feiern usw. von und für Mitglieder und Angehörige des Vereins ("kleines Vereinsfest").
- Verkauf von Waren zum Selbstkostenpreis an Vereinsmitglieder im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit.
- Flohmärkte.
- Punschstand um Spenden zu sammeln.

Für den Verein ist entscheidend, ob der Vereinszweck auch anders erreicht werden kann, oder ob es sich bei einer konkreten Aktivität um eine reine Geldbeschaffung handelt, auch wenn dieses Geld letztlich dem Verein zugute kommt.

Geht es um eine reine Geldbeschaffung, erfolgt die Zuordnung weder zu einem "Unentbehrlichen Hilfsbetrieb" noch zu einem "Entbehrlichen Hilfsbetrieb", sondern zu einem "Begünstigungsschädlichen Geschäftsbetrieb".

Begünstigungsschädlicher Geschäftsbetrieb

Beispiele „Begünstigungsschädlicher Geschäftsbetriebe“:

- Vereinskantine, Vereinslokal und Ähnliches.
- Vereinsfest mit großem Planungsaufwand und vielen Besuchern, die keine Vereinsmitglieder sind.
- Fanartikelverkauf an mehreren Standorten.

Die Abgrenzung zwischen "Entbehrlichem Hilfsbetrieb" (z.B. "kleines Vereinsfest") und "Begünstigungsschädlichem Geschäftsbetrieb" (z. B. "großes Vereinsfest") ist in der Praxis nicht immer einfach.

Hilfestellung für die Zuordnung zu einem „Entbehrlichen Hilfsbetrieb“

- Dauer der Veranstaltung:
Die Veranstaltungen eines Vereins dürfen in Summe 48 Stunden pro Jahr nicht übersteigen.
- Organisation der Veranstaltung:
Die Organisation einer Veranstaltung wird ausschließlich von Vereinsmitgliedern und deren Angehörigen durchgeführt.
- Verpflegung während der Veranstaltung:
Das Angebot muss beschränkt sein und darf ausschließlich von Vereinsmitgliedern und deren nahen Angehörigen bereitgestellt und verabreicht werden.
- Unterhaltungsprogramm der Veranstaltung:
Das Unterhaltungsprogramm wird nur von Vereinsmitgliedern oder von regionalen, der breiten Masse weitgehend unbekanntem Künstlerinnen und Künstlern bestritten (Gage max. € 1000,- pro Stunde).

Steuerliche Behandlung gemeinnütziger Vereine

	Gefahr für Gemeinnützigkeit	Umsatzsteuerpflicht	Körperschaftsteuerpflicht	Registrierkassa
Gemeinnützige Tätigkeit	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
Unentbehrlicher Hilfsbetrieb	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
Entbehrlicher Hilfsbetrieb	NEIN	NEIN	JA ⁽³⁾	NEIN
Begünstigungsschädlicher Geschäftsbetrieb	JA ⁽¹⁾	JA ⁽²⁾	JA ⁽³⁾	JA ⁽⁴⁾
Vermögensverwaltung (wenn nicht Selbstzweck)	NEIN	NEIN	NEIN	-----

- (1) Bei einem Umsatz von mehr als EUR 40.000,- droht der Verlust der Gemeinnützigkeit (ggf. ist um eine Ausnahmeregelung anzuschauen).
- (2) Die Umsatzsteuerpflicht gilt automatisch erst ab EUR 30.000,- netto (Kleinunternehmerregelung).
- (3) Für die Körperschaftsteuerpflicht (25% vom Gewinn) gilt ein Freibetrag von EUR 7.300,- pro Jahr. Zusätzlich können 20% der Einnahmen als Pauschale zur Abdeckung des Aufwandes für die unentgeltlich tätigen Mitglieder abgesetzt werden.
- (4) Registrierkassenpflicht nur dann, wenn die Umsatzgrenze von EUR 15.000 pro Jahr (davon die Hälfte Bareinnahmen) überschritten wird.

Kantine/Buffer im Zusammenhang mit der Registrierkassenpflicht

Kantine, Buffet oder Ähnliches zählen vermutlich zum Standard vieler Vereine. Aus diesem Grund hat sich der Gesetzgeber mit diesem Thema extra auseinander gesetzt.

Grundsätzlich sind von Vereinen betriebene Kantinen "**Begünstigungsschädliche Geschäftsbetriebe**", also Gewerbebetriebe und daher (ab der Umsatzgrenze von 15.000 Euro, davon die Hälfte in bar) registrierkassenpflichtig (siehe Tabelle). Unabhängig von der steuerrechtlichen Betrachtung erfordern sie zudem in der Regel eine Gewerbeberechtigung.

Andererseits gilt eine bloße Verköstigung als „**Unentbehrlicher Hilfsbetrieb**“ und ist somit nicht registrierkassenpflichtig und auch nicht steuerpflichtig. Allerdings müssen **75% der Umsätze** des „Unentbehrlicher Hilfsbetriebs“ aus Aktivitäten stammen, die direkt der Realisierung des ideellen Vereinszwecks dienen, wie Mitgliedsbeiträge oder Startgelder. Bei über 50% der Umsätze liegt zumeist noch ein „**Entbehrlicher Hilfsbetrieb**“ vor.

Unter folgenden Voraussetzungen kann von einer "Verköstigung" ausgegangen werden:

- Es wird in der Pause einer Veranstaltung einmalig eine Verköstigung angeboten.
- Das Speisen- und Getränkeangebot ist stark eingeschränkt (z.B. Kaffee, Kuchen, Wurstsemmel).
- Der Verein (Veranstalter) verfügt über keinerlei gastronomische Einrichtungen wie beispielsweise Kühlschrank, Herd, Mikrowellenherd, oder Kaffeemaschine.
- Die benötigten gastronomischen Gerätschaften werden von den Vereinsmitgliedern für die Veranstaltung zur Verfügung gestellt.

Treffen diese Einschränkungen nicht zur Gänze zu wird aus der „Verköstigung“ ein "Begünstigungsschädlicher Geschäftsbetrieb" (Gewerbebetrieb).

Ausnahmen von der Registrierkassenpflicht:

- Bei Umsätzen im Freien (so genannte Kalte-Hände-Regelung) bis zu 30.000 Euro Jahresumsatz.
- Bei Automaten bis zu einem Einzelumsatz von 20 Euro (Getränkeautomat, Tischfußballautomat).
- Bei Online-Shops, sofern keine Gegenleistung durch Bezahlung mit Bargeld erfolgt. Belege müssen aber ausgestellt werden (z. B. Fan-Artikel).

Belegerteilungspflicht:

Grundsätzlich gilt, dass überall dort, wo eine "Registrierkassenpflicht" besteht, auch eine "Belegerteilungspflicht" gilt.

Somit muss bei Barzahlungen (auch Bankomatkarte, Smartphone, Quick-Card u. dgl.) über jeden "Geschäftsfall" ein Beleg erstellt und dem Kunden ausgehändigt werden. Zahlungen per Erlagschein oder E-Banking zählen nicht als Barumsätze.

Die Belege müssen zumindest folgende Angaben enthalten:

- Eine eindeutige Bezeichnung des liefernden oder leistenden Unternehmens/Vereins.
- Eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung des Geschäftsvorfalles einmalig vergeben wird.
- Das Datum der Belegausstellung.
- Die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände bzw. Art und Umfang der Dienstleistungen.
- Den Betrag der Barzahlung.

Von den Belegen müssen Kopien oder elektronische Sicherungen erstellt werden, die sieben Jahre lang aufzubewahren sind.

Ab 1. Jänner 2017 werden die auf den Belegen erforderlichen Angaben erweitert.